

Haftungsausschluss und Verantwortungsabgrenzung für Kasse, TSE und Steuern

NHZ Systems · Inhaber Mike Müllers · Auf der Teusch 10 · 56858 Sankt Aldegund · Deutschland
E-Mail info@nhz.biz · Telefon +49 151 40397954

Diese Erklärung ist Bestandteil des Vertrages über die Hotelsoftware Schlüsselbrett. Sie regelt, wer für die ordnungsgemäße Kassenführung, die technische Sicherheitseinrichtung (TSE) und die steuerlichen Pflichten verantwortlich ist. Sie ergänzt § 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1. Was die Software leistet

1. Schlüsselbrett stellt Funktionen bereit, mit denen der Kunde seine Kasse, Rechnungen und Buchhaltungsdaten nach den Vorgaben der Abgabenordnung, der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), der Technischen Richtlinie BSI TR-03153 und der Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) führen kann. Dazu gehören insbesondere die Anbindung einer TSE (Cloud-TSE oder TSE-Stick über die TSE-Brücke), Belege mit den Pflichtangaben und QR-Code, Tagesabschluss (Z-Bericht) mit Zählprotokoll, der Export nach der Digitalen Schnittstelle der Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K), ein Prüfpaket für die Betriebsprüfung und der DATEV-Export.
2. Die Software ist ein Werkzeug. Sie ersetzt weder die Sorgfalt des Kunden bei der Einrichtung und im täglichen Betrieb noch eine steuerliche Beratung.

2. Keine Verantwortung gegenüber dem Finanzamt

1. Steuerpflichtiger und gegenüber dem Finanzamt allein Verantwortlicher für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung ist der Kunde. Der Anbieter ist nicht Vertreter, Beauftragter oder Erfüllungsgehilfe des Kunden gegenüber der Finanzverwaltung.
2. Der Anbieter übernimmt gegenüber dem Finanzamt und anderen Behörden keine Verantwortung und keine Gewähr dafür, dass die Kassen- und Buchführung des Kunden als ordnungsgemäß anerkannt wird. Er haftet nicht für Steuernachforderungen, Hinzuschätzungen, Zinsen, Verspätungs- oder Säumniszuschläge, Zwangs- und Bußgelder (zum Beispiel nach § 379 AO), die der Finanzverwaltung gegenüber dem Kunden entstehen, soweit sie auf Umständen im Verantwortungsbereich des Kunden nach dieser Erklärung beruhen.
3. Eine Zertifizierung der Software selbst als Kassensystem ist gesetzlich nicht vorgesehen. Zertifiziert durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) ist allein die TSE des jeweiligen TSE-Herstellers. Für die Zertifizierung, den Betrieb und die Verfügbarkeit der TSE ist deren Hersteller oder Anbieter verantwortlich, nicht NHZ Systems.

3. Verantwortung des Kunden für die TSE

Der Kunde ist allein verantwortlich für

1. die Beschaffung einer zertifizierten TSE und den Abschluss der erforderlichen Verträge mit deren Anbieter (zum Beispiel fiskaly oder Swissbit);
2. die Endeinrichtung der TSE: Eingabe der Zugangsdaten, PIN und PUK, Initialisierung, Verbindung mit der Software, Zuordnung zu jeder Kasse, auf der aufgezeichnet wird, und Einrichtung der TSE-Brücke auf dem dafür vorgesehenen Rechner;
3. die Kontrolle der Funktionsfähigkeit vor der ersten Nutzung und danach regelmäßig, mindestens bei jedem Tagesabschluss: Der Kunde prüft, dass Belege eine TSE-Signatur, eine Transaktionsnummer und den QR-Code tragen, dass keine Vorgänge dauerhaft unsigniert bleiben und dass der Tagesabschluss ohne Fehlermeldung durchläuft;
4. das Erkennen und Behandeln eines Ausfalls der TSE: Bei Ausfall dokumentiert der Kunde Beginn, Ende und Ursache, vermerkt den Ausfall auf den Belegen, lässt die TSE unverzüglich instand setzen oder ersetzen und erfüllt die Mitteilungspflichten;
5. die rechtzeitige Verlängerung oder den Austausch der TSE vor Ablauf ihres Zertifikats oder bei erschöpftem Signaturzähler;
6. den regelmäßigen Export und die sichere Aufbewahrung der TSE-Daten, insbesondere vor dem Austausch, der Außerbetriebnahme oder dem Ende des Vertrages mit dem TSE-Anbieter.

4. Weitere Pflichten des Kunden

Der Kunde ist außerdem allein verantwortlich für

1. die Mitteilung der elektronischen Aufzeichnungssysteme und der TSE an das zuständige Finanzamt nach § 146a Absatz 4 AO über das dafür vorgesehene elektronische Verfahren (zum Beispiel „Mein ELSTER“) innerhalb der gesetzlichen Frist nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme;
2. die Belegausgabe nach § 146a Absatz 2 AO;
3. die Verfahrensdokumentation für seinen Betrieb, insbesondere die organisatorischen Abläufe an der Kasse, die Zuständigkeiten, die Rechtevergabe und das interne Kontrollsystem;
4. die richtige Einrichtung der steuerlich erheblichen Stammdaten: Steuersätze, Erlöskonten, Zahlwege, Kassen, Objekte, Unternehmensdaten, Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer;
5. die tägliche Kassenführung, insbesondere den Tagesabschluss, das Zählen des Bargeldes, die Erfassung von Einlagen, Entnahmen und Differenzen und die Kassensturzfähigkeit;
6. die vollständige Aufbewahrung aller steuerlich relevanten Daten und Unterlagen über die gesetzlichen Fristen nach § 147 AO und § 257 HGB, auch über das Ende des Vertrages mit dem Anbieter hinaus, sowie den Datenzugriff der Finanzverwaltung und die Mitwirkung bei einer Kassen-Nachschauf (§ 146b AO) oder Außenprüfung;
7. die Prüfung, ob Rechnungen den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen, einschließlich der Pflichten zur elektronischen Rechnung (E-Rechnung) im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen nach den jeweils geltenden Übergangsregeln;
8. die Kontrolle der Daten, die über Schnittstellen an Buchhaltungsprogramme (zum Beispiel DATEV oder Lexware) übertragen werden, sowie die Abstimmung von Kontenrahmen und Buchungslogik mit seiner Steuerberatung;
9. die Prüfung neuer Versionen und Funktionen vor dem produktiven Einsatz, soweit sie die Kasse, Rechnungen oder die Buchhaltung betreffen.

5. Empfehlung

Der Anbieter empfiehlt dem Kunden dringend, die Einrichtung der Kasse, der TSE, der Konten und der Zahlwege vor dem produktiven Einsatz mit seiner Steuerberatung abzustimmen und dies zu dokumentieren.

6. Hinweise in der Software sind keine Beratung

Hinweise, Hilfetexte, Vorbelegungen (zum Beispiel Konten nach SKR 03) und Antworten des Lösungszentrums oder des Supports sind allgemeine Informationen. Sie sind keine Steuer- oder Rechtsberatung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes oder des Rechtsdienstleistungsgesetzes und ersetzen diese nicht.

7. Grenzen dieses Haftungsausschlusses

Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit der Anbieter nach § 11 Absatz 1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unbeschränkt haftet, also insbesondere nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang einer Garantie und nach dem Produkthaftungsgesetz. Für einen Fehler der Software, der trotz ordnungsgemäßer Einrichtung und Kontrolle durch den Kunden zu einem Schaden führt, gilt § 11 Absatz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Haftungsausschluss für Kasse, TSE und Steuern · Fassung 1.0 · Stand 13.10.2026

NHZ Systems · Inhaber Mike Müllers · Auf der Teusch 10 · 56858 Sankt Aldegund · info@nhz.biz · +49 151 40397954

SHA-256 der maßgeblichen Textfassung: 8b5dd69e25aa33c4e15c59c3a65691b251b94c80157591b954c413cc0b23fcae8